

Gemeindevertrag für eine gemeinsame Feuerwehr Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi

Stand: Endversion (nach Rückweisung)

Die Einwohnergemeinden Baden (Stadt Baden), Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi, gestützt auf §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100) und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 (FwG; SAR 581.100), vereinbaren:

1 Zweck

- 1.1 Die Feuerwehren von Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation ab 1. April 2023 zusammengeschlossen.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, den gemeinsamen Einsatz der Mannschaft, die Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge.
- 1.3 Die Stadt Baden übernimmt als Leitgemeinde die Verantwortung zur Erfüllung der vorgeschriebenen Leistungsnormen und -vorgaben. Sie erstattet den Anschlussgemeinden (übrige Einwohnergemeinden) regelmässig Bericht.

2 Ausgangslage

- 2.1 Die von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) verlangten Leistungsnormen zur Erstintervention werden im gesamten Vertragsgebiet erfüllt.
- 2.2 Werden die verlangten Leistungsnormen AGV in einem Teil des Vertragsgebiet regelmässig nicht erfüllt, sucht die Leitgemeinde mit der betroffenen Anschlussgemeinde Lösungen.

3 Name

- 3.1 Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen "**Stützpunktfeuerwehr Baden**". Die Nennung der Stationierung ist möglich (z.B. "Stützpunktfeuerwehr Baden, Standort Gebenstorf").

4 Verantwortung

- 4.1 Die Gemeinden bleiben innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der vom Bund, Kanton und der AGV vorgeschriebenen Pflichten selbst verantwortlich, insoweit durch den Gemeindevertrag keine andere Regelung vereinbart wurde.

5 Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeinderats

- 5.1 Der Stadtrat Baden ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Feuerwehrkommission oder dem Feuerwehrkommando übertragen sind, insbesondere für
 - I. die Wahl der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten der Feuerwehrkommission (Ausnahme: Die Wahl des Mitglieds aus dem Kreis der Anschlussgemeinden Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte.)
 - II. die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, der Vizekommandantin/-kommandantinnen oder des/der Vizekommandanten und der Ausbildungschefin oder des Ausbildungschefs
 - III. Anträge der Feuerwehrkommission gemäss § 6 Abs. 1 Ziff. 5 FwG
 - IV. Erlass, Aufhebung und Änderung der gemeinsamen kommunalen Feuerwehrverordnung in Absprache mit den Anschlussgemeinden
 - V. Erlass, Aufhebung und Änderung des Einsatzkostentarifs
- 5.2 Zu den Anträgen der Feuerwehrkommission gemäss § 6 Abs. 1 Ziff. 5 FwG gelten die folgenden Präzisierungen:

I. Ernennung von Chargierten / Beförderungen

- a. Das Feuerwehrkommando hat die Kompetenz, die Beförderung von Chargierten bis Stufe Gruppenführerin oder Gruppenführer, nach erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Kurse sowie die Beförderung zur Wachtmeisterin oder zum Wachtmeister selbst zu beschliessen. Der Stadtrat und die Gemeinderäte sind darüber mit Zustellung des Feuerwehrkommissionsprotokolls zu informieren.
- b. Die Beförderung zu höheren Unteroffizierinnen oder Unteroffizieren (Feldweibel, Fourier, Adjutant Unteroffizier/in) und die Beförderung zu Offizierinnen und Offizieren (Leutnant/in, Oberleutnant/in) werden durch die Feuerwehrkommission beschlossen.
- c. Die Beförderung zur Frau Hauptmann oder zum Hauptmann oder Majorin oder Major (Kommandant/in, Vizekommandant/in und Ausbildungschef/in) werden durch die Feuerwehrkommission dem Stadtrat beantragt.

5.3 Bei Meinungsverschiedenheiten treten die Ressortverantwortlichen des Stadtrates und der Gemeinderäte zusammen, beraten das Geschäft mit der Feuerwehrkommission und fällen einen Entscheid. In einer Patt-Situation gilt das Geschäft als abgelehnt.

6 Feuerwehrkommission

6.1 Die gemeinsame Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- I. die Ressortchefin oder der Ressortchef Öffentliche Sicherheit der Stadt Baden als Präsidentin oder Präsident
- II. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Exekutiven der Anschlussgemeinden Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi; aus diesem Kreis ist jeweils die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten zu ernennen
- III. die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant
- IV. die stv. Feuerwehrkommandantinnen oder -kommandanten
- V. eine Vertreterin oder ein Vertreter Offiziere
- VI. eine Vertreterin oder ein Vertreter Unteroffiziere
- VII. eine Vertreterin oder ein Vertreter Mannschaft
- VIII. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit der Stadt Baden (ohne Stimmrecht)
- IX. die Aktuarin oder der Aktuar (ohne Stimmrecht)

6.2 Die Feuerwehrkommission wird auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter gemäss Ziffer 6.1.II ist alternierend nach einer Amtsperiode unter den Anschlussgemeinden zu besetzen.

6.3 Die Kommission wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Feuerwehrkommission einberufen. Die Kommission trifft sich ordentlicherweise mindestens viermal jährlich.

6.4 Die Feuerwehrkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr die Pflichten gemäss § 6 FwG.

6.5 Die Feuerwehrkommission kann die Vorbereitung und den Vollzug gewisser Aufgaben dem Feuerwehrkommando übertragen.

6.6 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen und gibt bei Entscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.

6.7 Es werden keine Stellvertretungen für fehlende Mitglieder zugelassen.

7 Feuerwehrverordnung, Einsatzkostentarif

- 7.1 Der Stadtrat Baden erlässt, auf Antrag der Feuerwehrkommission, eine gemeinsame kommunale Feuerwehrverordnung sowie den Einsatzkostentarif im Feuerwehrwesen. Diese sind auch für die Anschlussgemeinden verbindlich.

8 Feuerwehrkommando

- 8.1 Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant führt das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr; sie/er ist für die Ausbildung, die Einsatzbereitschaft und die Ereignisbewältigung verantwortlich.
- 8.2 Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann zur Unterstützung einen Stab einsetzen. Dabei ist eine paritätische Berücksichtigung von Angehörigen der Feuerwehr aus den Anschlussgemeinden anzustreben.

9 Ansprechpartner für die Stadt Baden und die Gemeinden

- 9.1 Gegenüber der Stadt Baden und den Anschlussgemeinden ist die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant für die Auftragsbefreiung verantwortlich.

10 Rekrutierung

- 10.1 Die Rekrutierung der Mannschaft ist Sache der Feuerwehrkommission. Eine Rekrutierung erfolgt immer gleichzeitig aus den Pflichtigen aller Gemeinden.
- 10.2 Die Feuerwehrkommission kann die Organisation und Durchführung von Rekrutierungen an das Feuerwehrkommando delegieren.
- 10.3 Der Bestand richtet sich nach den Richtlinien der AGV.
- 10.4 Die Mannschaft der gemeinsamen Feuerwehr soll im Verhältnis zur Einwohnerzahl aus den Gemeinden rekrutiert werden. In begründeten Fällen, insbesondere um die Einsätze während des Tages zu gewährleisten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- 10.5 Bei Einsparungen gegen eine Rekrutierung entscheidet der Stadtrat Baden nach Anhörung der Feuerwehrkommission.

11 Feuerwehrübungen

- 11.1 Die Feuerwehrübungen werden angemessen verteilt in allen Gemeinden durchgeführt.

12 Sold, Entschädigungen

- 12.1 Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich und werden vom Stadtrat Baden auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

13 Feuerwehrbussen

- 13.1 Die Feuerwehrbussen für unentschuldigte Übungsbesuche bzw. Nichterscheinen an Rekrutierungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Stadtrat Baden nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt und durch die Wohnsitzgemeinde vollzogen.
- 13.2 Die Einnahmen gehen zugunsten der Feuerwehrrechnung der entsprechenden Wohnsitzgemeinde.

14 Feuerwehrpflichtersatz

- 14.1 Die Einnahmen aus dem Feuerwehrpflichtersatz verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.

15 Hydrantennetz, Wasserbezug

- 15.1 Der Unterhalt und Ausbau des Hydrantennetzes und der dazugehörigen Wasserversorgung, die Verrechnung der Hydrantenentschädigung sowie die jährlich durchzuführenden Kontrollen ist Sache jeder Gemeinde.
- 15.2 Die gemeinsame Feuerwehr hat das Recht, für Übungen, Ausbildungen, Einsätze und spezielle Anlässe Wasser aus dem entsprechenden Versorgungsnetz zu beziehen. Es erfolgt keine Verrechnung an die Feuerwehr.

16 Einbringung und Nutzung von vorhandenem Material und Infrastruktur

- 16.1 Für die Regelungen mit der Anschlussgemeinde Ennetbaden wird auf den bestehenden Gemeindevertrag vom 8. August 2012, Ziffer 17 ff., verwiesen.
- 16.2 Für die Anschlussgemeinden Birmenstorf, Gebenstorf, Mülligen und Turgi gelten die nachstehenden Ziffern 17 ff. Über das übernommene Inventar wird eine Liste erstellt.
- 16.3 Die Leitgemeinde entschädigt die Anschlussgemeinden Birmenstorf und Gebenstorf für die Nutzung der Magazine. Es werden separate Mietverträge aufgesetzt.

17 Investitionen, Beschaffungen, Kostenteiler

- 17.1 Bei Investitionen und Beschaffungen wird unterschieden zwischen Material, Fahrzeugen und Infrastruktur, welche für die Aufgaben als Orts- oder Stützpunktfeuerwehr benötigt werden. Investitionen und Beschaffungen für die Stützpunktaufgaben sind für die Anschlussgemeinden grundsätzlich nicht budgetrelevant.
- 17.2 Sämtliche Investitionen und Beschaffungen für die Ortsfeuerwehraufgaben inkl. der persönlichen Ausrüstung sind im Pauschalbeitrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner für die Anschlussgemeinden enthalten und damit vollumfänglich abgegolten.

18 Kostenverteiler für die laufende Rechnung

- 18.1 Die Kostenbelastung für die Anschlussgemeinde Ennetbaden richtet sich nach dem bestehenden Gemeindevertrag vom 8. August 2012, Ziffer 19 ff.
- 18.2 Die Anschlussgemeinden Birmenstorf, Gebenstorf, Mülligen und Turgi entrichten pro Kopf (gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik, Stand 31. Dezember des Vorjahres) eine pauschale Abgeltung von CHF 42 pro Jahr. Die Abgeltung unterliegt der Entwicklung des Index der Konsumentenpreise (Landesindex der Konsumentenpreise). Die Pauschale ist jährlich bis 30. Juni in Rechnung zu stellen und innert 30 Tagen zahlbar.
- 18.3 Steigen oder sinken die Pro-Kopf-Nettokosten der Feuerwehr Baden abzüglich der Kosten der Stützpunktfeuerwehr und der Abgeltung der Gemeinde Ennetbaden im Schnitt der letzten drei Jahre um mehr als 10 %, ist die pauschale Abgeltung der Anschlussgemeinden Birmenstorf, Gebenstorf, Mülligen und Turgi entsprechend anzupassen. Die Feuerwehrkommission setzt die angepasste Pauschale fest.

19 Rechnungsführung und Administration

- 19.1 Die Rechnungsführung und Administration für die gemeinsame Feuerwehr obliegt der Stadt Baden.
- 19.2 Die Verwaltungskosten sind in der Pauschale gemäss Ziffer 18.1 und 18.2 enthalten.

20 Haftpflicht der Gemeinden

- 20.1 Für Schäden in Ausübung von Einsätzen und Übungen haftet die Stadt Baden, welche die Haftpflichtversicherung entsprechend auf das gesamte Einsatzgebiet ausdehnt. Massgebend sind die Bestimmungen im Feuerwehr- und Haftungsgesetz.

- 20.2 Sämtliche Versicherungen für den Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr werden durch die Stadt Baden abgeschlossen und sind in der Pauschalabgeltung enthalten.

21 Integration – Mitsprache

- 21.1 Die Angehörigen der Feuerwehr (AdFw) aller Gemeinden werden einheitlich ausgerüstet.
- 21.2 Den Kadern der Feuerwehren der Anschlussgemeinden werden nach Möglichkeit adäquate Funktionen zugewiesen.
- 21.3 Es werden alle AdFw der Anschlussgemeinden, die dies wünschen, in die Stützpunktfeuerwehr Baden übernommen.

22 Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr

- 22.1 Die Kündigung dieses Vertrages ist durch jede Gemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erstmals per 31. Dezember 2026 möglich.
- 22.2 Im Falle einer Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr haben die Anschlussgemeinden Anspruch auf allenfalls eingebrachtes Material gemäss Ziffern 16.1 oder 16.2 dieses Vertrages.

23 Schiedsgericht

- 23.1 Bei Differenzen oder Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus der für die Region Baden zuständigen Vertretung der Staatsanwaltschaft, der/dem zuständigen Feuerwehr-Kreisexpertin oder -experten sowie einer Vertretung der AGV endgültig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRPG; SAR 271.200).

24 Inkrafttreten; Änderungen

- 24.1 Dieser Vertrag wird mit Rechtskraft des Beschlusses des Einwohnerrats Baden und der Einwohnergemeindeversammlungen der Anschlussgemeinden sowie nach Genehmigung durch die AGV per 1. April 2023 rechtswirksam.
- 24.2 Änderungen, Anpassungen oder Ergänzungen des Gemeindevertrages infolge Widerspruch zu oder aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen sind durch die Exekutiven der Vertragsgemeinden zu genehmigen.
- 24.3 Anschlüsse weiterer Feuerwehrorganisationen werden durch die Exekutiven der Vertragsgemeinden genehmigt, sofern durch den Anschluss den bisherigen Vertragsgemeinden keine Mehrkosten entstehen.

25 Aufhebung bisherigen Rechts

- 25.1 Dieser Vertrag ersetzt alle zu diesem in Widerspruch stehenden früheren Verträge oder Vereinbarungen der Beteiligten. Davon ausgenommen sind die Ziffern 17 bis 19 des Gemeindevertrags für eine gemeinsame Feuerwehr Baden – Ennetbaden vom 8. August 2012.

Genehmigt durch den Einwohnerrat Baden und die Einwohnergemeindeversammlungen Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi.

Baden, tt.mm.jjjj

Stadtrat Baden

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

.....
Markus Schneider

.....
Heinz Kubli

Birmenstorf, tt.mm.jjjj

Gemeinderat Birmenstorf

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

.....
Marianne Stänz

.....
Manuel Brunner

Ennetbaden, tt.mm.jjjj

Gemeinderat Ennetbaden

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

.....
Pius Graf

.....
Dominik Andreatta

Gebenstorf, tt.mm.jjjj

Gemeinderat Gebenstorf

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

.....
Fabian Keller

.....
Stefan Gloor

Mülligen, tt.mm.jjjj

Gemeinderat Mülligen

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

.....
Stefan Hänni Bianca Fuchs

Turgi, tt.mm.jjjj

Gemeinderat Turgi

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

.....
Adrian Schoop Fabienne Fischer

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, tt.mm.jjjj

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung

.....
Dr. Urs Graf

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen/Mitglied der Geschäftsleitung

.....
Urs Ribl